

**Arbeitsgruppe 3:
Rechtsnorm und Rechtspraxis in
der Arbeit der ARGEn und der
Sozialämter**

V. Präventionstagung der BAG
Wohnungslosenhilfe e. V am 24. Mai
2011 in Nürnberg

Mietschuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II / § 36 Abs. 1 SGB XII

- **Landkreis Wesel:**
- ***„... kein positiver Verstärker nicht erwünschten Verhaltens“***
- **Landkreis Oder-Spree:**
- ***„Nicht zu übernehmen sind Schulden, die wegen verhängten Sanktionen anfallen“***
- **Kreis Herford:**
- ***„Auch nach § 31 SGB II voll sanktionierte Personen gehören weiterhin zum nach § 22 Abs. 8 SGB II berechtigten Personenkreis“***

Rechtfertigung einer Mietschuldenübernahme

- Landkreis Wesel:
- nur dann, wenn es feststeht, dass die *„Selbsthilfemöglichkeit Aufnahme eines Kredits von einem Kreditinstitut, soweit die Hilfebedürftigen diesen zur Beseitigung der Notlage erhalten und ohne Gefährdung ihres Lebensbedarfs in Anspruch nehmen können“*, nicht realisiert werden kann
- Stadt Hamburg:
- nur bei einer erwiesenen Unmöglichkeit der Abwendung einer Räumung der aktuell bewohnten Unterkunft durch den Abschluss einer Ratenzahlungs- bzw. Stundungsvereinbarung oder der Einräumung von ähnlichen Zahlungserleichterungen durch den Vermieter

Besonderes Interesse an der Erhaltung der Wohnung

- Landkreis Hildburghausen:
- *„Die Mietschuldenübernahme soll erfolgen, wenn im Haushalt minderjährige Kinder leben oder wenn die Besonderheiten des Einzelfalls dies rechtfertigen und dafür triftige Gründe vorliegen...“*
- Kreis Unna:
- *„Es muss an der Erhaltung der Wohnung ein besonderes Interesse bestehen; dies ist in der Regel der Fall, wenn ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt, eine Person im Haushalt längerfristig oder schwerwiegend erkrankt oder behindert ist oder Obdachlosigkeit einzutreten droht...“*

Drohen des Eintritts von Wohnungslosigkeit (§ 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II)

- **Berliner Senatsverwaltung für Soziales:**
- ***„...wenn der Vermieter wegen Mietschulden die Unterkunft gekündigt hat oder eine Kündigung deswegen konkret in Aussicht steht...“***
- **Stadt Krefeld:**
- ***„zumindest das Vorliegen einer vermierterseitig wegen Zahlungsverzug ausgesprochenen Kündigung..“***
- **Landkreis Dahme-Spreewald:**
- **Wenn ein Vermieter nur eine schriftliche Mahnung wegen Mietschulden ausfertigt, darf *„nach pflichtgemäßem Ermessen – Kann-Leistung“* über eine Schuldenübernahme entschieden werden.**

Stromschuldenübernahme

- Landkreis Böblingen:
- *„...ist beim ersten Mal als Soll-Leistung ohne Einschränkung möglich. Beim zweiten, entsprechenden Ereignis lediglich noch als Kann-Leistung bei Familien mit Kindern bis sechs Jahren, bei Schwangeren und älteren, gebrechlichen Menschen...“*
- ARGE Oberberg:
- *„Warme Mahlzeiten und warmes Wasser sollten in der Regel zur Verfügung stehen. Nur wenn dies auf andere Weise sichergestellt ist, kann eine vorübergehende Abschaltung elektrischer Energie ermessensgerecht sein. Abzustellen ist auf die Anzahl der Personen im Haushalt und die Jahreszeit. Wenn sich Kleinkinder, schulpflichtige Kinder oder Pflegebedürftige im Haushalt befinden, ist auch eine vorübergehende Abschaltung nicht hinnehmbar.“*

Weiterfinanzierung der Wohnung während des Freiheitsentzugs

- **Stadt Hamburg – Behörde für Soziales:**
- ***„Die Kosten der Unterkunft können nur bei einer Haftdauer von bis zu sechs Monaten gemäß § 35 SGB XII übernommen werden. Steht bereits bei Haftantritt fest, dass die Haftdauer sechs Monate überschreitet, scheidet eine Kostenübernahme bei Einzelpersonen von Anfang an aus. Steht die Haftdauer bei Haftantritt nicht fest (Untersuchungshaft), endet eine Kostenübernahme in jedem Fall nach sechs Monaten.“***

Weiterfinanzierung der Wohnung auf Darlehensebene?

- Stadt Dessau-Roßlau:
- *„Der Unterkunftsbedarf von Strafgefangenen und U-Häftlingen wird vom Vollzugsträger gedeckt und fällt nicht unter § 22 SGB II oder § 35 SGB XII. Nur in begründeten Fällen können die Kosten der Unterkunft und Heizung der bisherigen Wohnung für die Zeit bis zu sechs Monaten nach Haftantritt darlehensweise nach Kapitel 3 SGB XII übernommen werden, wenn die Kostenübernahme wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist als eine Wohnungsaufgabe oder Neueinrichtung...“*

Unterschiede zwischen Haft und Therapie?

- Landkreis Böblingen:
- *„Mietübernahme bei Haft: bis sechs Monate, bei Therapie: bis 18 Monate“*
- Landeshauptstadt Düsseldorf:
- *„Im SGB XII können mit Beginn der Inhaftierung und der stationären Unterbringung zur Sicherung einer angemessenen Unterkunft (Bestandswohnung) angemessene Kosten laufend zur Vermeidung von Mietschulden bis zu längstens einem Jahr berücksichtigt werden, soweit keine ausreichenden Mittel (z. B. freizulassende Einkünfte) zur Verfügung stehen...“*

Weiterfinanzierung nur für sechs Monate?

- Landkreis Hildburghausen:
- *„Bei längerem Freiheitsentzug (max. 6 – 12 Monate) müssen besondere Umstände vorliegen, um eine Übernahme der Mietkosten nach § 36 SGB XII zu rechtfertigen. Solche Umstände können sein:*
- *Günstige Resozialisierungsprognose, besonders günstiger Mietpreis für die alte Wohnung, kostspielige Unterstellung der Möbel einschließlich Transport.*
- *Die Übernahme der Mietrückstände scheidet aus für zu teuren Wohnraum, bei unverhältnismäßig hohen Mietschulden oder wenn angemessener Wohnraum anderweitig angemietet werden kann...“*

Weiterfinanzierung nach § 36 SGB XII oder den §§ 67 ff. SGB XII?

- Kreis Euskirchen:
- *„Derzeit wird die Zugrundelegung des § 36 Abs. 1 SGB XII als Grundlage für die Prüfung und Bescheidung der Anträge für rechtlich dem Problem am nächsten liegend angeraten. Die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII sind stets nachrangig und ein Strafgefangener weist nicht automatisch die in § 67 SGB XII hervorgehobenen sozialen Schwierigkeiten auf.“*
- Stadt Mönchengladbach:
- *„Bei nachfragenden Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten und bei denen die Ausnahmeregelung des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II nicht vorliegt, ist zur Erhaltung der Wohnung während der Dauer der Haft eine Übernahme der Mietkosten im Rahmen des § 68 SGB XII möglich, wenn die Erhaltung der Wohnung wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist.“*

Übernahme der Kosten der Einlagerung des Hausrats während der Haft

- Kreis Pinneberg:
- *„Bei einer Ablehnung der Finanzierung der Unterkunft wegen Inhaftierung ist über eine eventuelle Kostenübernahme für die vorübergehende Unterbringung von Möbeln zu entscheiden.“*
- Landeshauptstadt Düsseldorf:
- *„Vom Sozialamt sind Einlagerungskosten für vorhandenes Mobiliar bei Auflösung der Wohnung für bis zu einem Jahr zu berücksichtigen, sofern die jeweiligen Aufwendungen angemessen sind. Die Angemessenheit der Kosten ist insbesondere im Vergleich zu den Kosten einer notwendigen Neuausstattung individuell zu ermitteln.“*

Weiterfinanzierung der von der „Rest-Bedarfsgemeinschaft“ bewohnten Wohnung

- Stadt Nürnberg:
- *„Da bei der Inhaftierung eines Bewohners keine Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft mehr besteht, bei der die Verteilung der Kosten der Unterkunft nach Kopfteilen vorzunehmen ist, ist dieser Fall über die Anerkennung eines erhöhten Wohnbedarfs bei der Restfamilie zu lösen: Bei U-Haft solange sie andauert, bei Strafhaft bis maximal zwei Jahre...“*
- Kreis Pinneberg:
- *„Ein tatsächlicher Wohnraumbedarf besteht nach der Inhaftierung nur für die aktuell in der Wohnung verbleibenden Personen, so dass sich die Angemessenheit der Kosten grundsätzlich an den für diese (geringere) Personenzahl maßgeblichen Richtwerten orientiert. Bei Überschreitung dieser angemessenen Kosten ist grundsätzlich ein Mietsenkungsverfahren einzuleiten, wobei die Dauer der Inhaftierung und die erkennbare Absicht, die volle persönliche Gemeinschaft nach dem Wegfall des Hindernisses wiederherzustellen mit in die Ergebnisfindung einzubeziehen sind.“*